



Zonenvorschriften Landschaft

Zonenreglement Landschaft

Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Dezember 2011

RRB Nr. 525 vom 26. März 2013

Information zum Reglements Inhalt

Linke Spalte	Rechte Spalte
<p>Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich</p> <p>Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt.</p> <p><u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (EGV) und der Genehmigung (RRB).</u></p>	<p>Kommentar nicht grundeigentumsverbindlich</p> <p>Dieser untersteht nicht der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).</p>

Beispiel



Beispiel



§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG

Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG

S+R/EB L:\Gemeinde\Zeglingen\72-006\4 Zonenreglement\72006_Reg01_ZR Landschaft_EGV.doc

Bearbeitung:



Stierli+Ruggli
Ingenieure+Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38
4415 Lausen
Telefon 061 / 921 20 11
Fax 061 / 922 00 42

Auftragsnummer: 72.006
Verfasser: EB
Version: EGV 05.12.2011 / RR-Genehmigung
Datum: 26.03.2013
Kontrolle / Freigabe:

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiegesezt vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BLN	BLN-Inventar, Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung > Objekt Nr. 1105 Baselbieter Tafeljura mit Eital
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
DZV	Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
KRIP	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
GschG	Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991
GschV	Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
WBV	Eidg. Wasserbauverordnung
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Zeglingen

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Erlass	1
B.	Einleitung.....	1
	§ 1 Zweck und Ziele	1
	§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung	1
	§ 3 Geltungsbereich	2
C.	Gebiets- und Zoneneinteilung.....	2
	§ 4 Gliederung	2
D.	Nutzungszonen / Nutzungsobjekt.....	2
	§ 5 Landwirtschaftszone	2
	§ 6 Waldareal.....	3
	§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	3
	§ 8 Spezialzone "Gipsgrube"	4
	§ 9 Spezialzone "Weissbrunn" (Hundezucht).....	4
	§ 10 Spezialzonen für Skisport A und B (überlagernd)	4
E.	Schutzzonen / Schutzobjekte	5
	§ 11 Grundsatz	5
	§ 12 Landschaftsschutzzone A.....	5
	§ 13 Landschaftsschutzzone B (Gebiet Bergmatten / Schofmet)	6
	§ 14 Naturschutzzonen.....	6
	§ 15 Uferschutzzonen.....	6
	§ 16 Naturschutz Einzelobjekte (Hecke, Feldgehölz, Doline).....	7
	§ 17 Gebäudeschutz	7
	§ 18 Archäologische Schutzobjekte	8
	§ 19 Aussichtspunkte	8
F.	Schlussbestimmungen	8
	§ 20 Bewilligungswesen allgemein	8
	§ 21 Bauten, Anlagen und Nutzungen.....	9
	§ 22 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie	9
	§ 23 Vollzug	9
	§ 24 Beiträge	10
	§ 25 Strafen	10
	§ 26 Aufhebung früherer Beschlüsse	10
	§ 27 Inkrafttreten.....	10
H.	Beschlüsse	11

Anhänge

- Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutzzonen (grundeigentumsverbindlich)
 Anhang 2: Orientierende Inhalte (orientierend)

A. ERLASS

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf die §§ 2,5, und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, die folgenden Zonenvorschriften Landschaft:

B. EINLEITUNG

§ 1 Zweck und Ziele

¹ Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung der Nutzungsbedürfnisse und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

² Ziele

Die Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere:

- a) Erhaltung der offenen Landschaft als Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft;
- b) Schutz und Förderung des Waldes in allen seinen Funktionen;
- c) Schutz und Erhaltung und Förderung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensbeziehungen;
- d) Erhaltung und Förderung einer abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaft als Grundlage für Erholung und Freizeit.

§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- a) Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- b) Zonenreglement Landschaft
- c) Anhänge zum Zonenreglement
 - Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutz-zonen (grundeigentumsverbindlich)
 - Anhang 2: Orientierende Inhalte (orientierend)

² Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte und der Waldentwicklungsplan. Ergänzende Richtlinien, Inventare und dergleichen haben begleitenden Charakter.

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vordersten Seite des Reglementes aufgeführt.

*Rechtsgrundlage:
§§ 3,8 RBG, § 9 NLG*

Rechtliche Voraussetzungen für ökologische Verbesserungen.

*Rechtsgrundlage:
Art. 1 RPG, § 3 RBG*

Die Gemeinde konkretisiert die in § 3 RBG aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumplanung.

*Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG*

Orientierende Inhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen.

Anhang 2 untersteht nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG

Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG

C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

§ 4 Gliederung

¹ Der Gemeindebann ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in Grundnutzungszonen, überlagernde Zonen und Schutzobjekte gegliedert.

Grundnutzungszonen

- a) Landwirtschaftszone / Waldareal mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten
- b) Nutzungszonen mit besonderer Zweckbestimmung und entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten

² Überlagernde Zonen und Schutzobjekte erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

Rechtsgrundlage:
§ 19 RBG

Rechtsgrundlage:
§ 29 RBG

D. NUTZUNGSZONEN / NUTZUNGSOBJEKT

§ 5 Landwirtschaftszone

¹ Die Landwirtschaftszone dient:

- a) der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- b) der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums;
- c) dem ökologischen Ausgleich.

² Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

³ Nicht zulässig sind Nutzungen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen und solche, die das Landschaftsbild stark beeinträchtigen.

⁴ In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Rechtsgrundlage:
Art. 16 RPG

Landwirtschaftliche Nutzung, ein intaktes Landschaftsbild sowie die Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sollen gleichwertig nebeneinander stehen.

Erwägung RRB Nr. 525 vom 26.03.2013 (Feststellung):
Bauten und Anlagen müssen sich in das Landschaftsbild einpassen bzw. dürfen dieses nicht stark beeinträchtigen.

Rechtsgrundlage:
Art. 43 LSV

§ 6 Waldareal

¹ Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

² Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder hat nach den üblichen waldbaulichen Schutz- und Pflegemassnahmen nach Massgabe der forstlichen Planung sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten.

³ Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf anzustreben.

⁴ Ist Waldareal mit Naturschutzzone überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

Rechtsgrundlage:

Art. 18 RPG, WaG, kWaG

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

Forstliche Planung:

Waldentwicklungsplan – Betriebsplan – Nutzungs- und Schutzkonzepte

Siehe 'Ergänzende Richtlinien für Waldränder', Anhang 2.

§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

¹ Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

² Aus dem Zonenplan Landschaft ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

³ Die Bauten und Anlagen dürfen das Landschafts- und Dorfbild nicht beeinträchtigen.

⁴ Die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung hat grundsätzlich mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässig und bewuchsfähige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

⁵ Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen hat jedoch nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärm-schutzverordnung.

Rechtsgrundlage:

§ 24 RBG

öW+A-Zone:

Nr. 1 Grünanlage für Naherholung und Rastplatz

keine LES

Nr. 2 Reservoir mit Grünanlage für Naherholung

keine LES

Nr. 3 Quellfassung

keine LES

Nr. 4 Werkhof

LES III

Nr. 5 Gründeponie / Werkhof

LES III

Erwägung RRB Nr. 525 vom

26.03.2013 (Präzisierung):

Präzisierung Zweckbestimmungen Nr. 1 und Nr. 2: Standortgebundene Einrichtungen wie Feuerstellen, Sitzgelegenheiten und Tische sind zulässig. Hochbauten, Überdachungen oder andere touristische Einrichtungen sind nicht zulässig.

§ 8 Spezialzone "Gipsgrube"

¹ In der Spezialzone sind Materialauffüllungen gestützt auf eine entsprechende Bewilligung zulässig.

² Ein Konzept bildet die Grundlage für die geordnete Auffüllung sowie für notwendige Terrainanpassungen und Terrainveränderungen. Sämtliche Massnahmen und Veränderungen haben den Schutzziele der angrenzenden Schutzzonen und den Schutzziele im Waldareal Rechnung zu tragen. Der Gemeinderat legt in Koordination mit den kantonalen Fachstellen ergänzende Richtlinien fest.

³ Im Endzustand ist das Areal so Instand zu stellen, dass das Gebiet in die forstliche Planung und Pflege überführt werden kann.

§ 9 Spezialzone "Weissbrunn" (Hundezucht)

¹ In der Spezialzone Weissbrunn (Hundezucht) sind neben der bestehenden Wohnbaute Bauten und Anlagen für die Hundezucht zulässig.

² Für die bestehende Wohnbaute gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes.

³ Für die Hundezucht sind folgende Vorschriften massgebend:

- a) Bauten und Anlagen haben sich harmonisch in die landschaftliche Umgebung einzufügen.
- b) Es sind nur eingeschossige Kleinbauten erlaubt.
- c) Ein Ausbau der Anlage ist nur gestützt auf einen Bedarfsnachweis möglich.
- d) Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, müssen diese einen Überbauungs- und Umgebungsplan enthalten. Der Überbauungs- und Umgebungsplan hat die geplanten und bestehenden Bauten und Anlagen sowie die Umgebungsgestaltung aufzuzeigen.
- e) Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zulassung.

⁴ In der Spezialzone "Weissbrunn" gilt grundsätzlich die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III. Die Zuordnung hat jedoch nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutzverordnung.

RPG Art. 24 (Besitzstandgarantie, Erneuerung, massvolle Erweiterung etc.)

Kleinbauten im Sinne von § 92 RBV.

§ 10 Spezialzonen für Skisport A und B (überlagernd)

¹ Alle Anlagen und Gebäude haben sich entsprechend den Schutzziele der überlagerten Landschaftsschutzzone in das Landschaftsbild einzufügen und sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat legt dazu Richtlinien bezüglich Umfang, Erschliessung und Gestaltung fest.

² In den Skisportzonen dürfen nur demontierbare Weidzäune erstellt werden.

³ Eine landwirtschaftliche Nutzung muss gewährleistet sein.

⁴ Es können dem Skisport dienende Einrichtungen geschaffen und betrieben werden. Zulässig sind:

Gebiet A

- a) Skiliftanlagen, die das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen
- b) Für die Skiliftanlage notwendigen Gebäulichkeiten

Gebiet B

- c) Langlaufloipen

Skiliftanlage Staffel bzw. Langlaufbetrieb Felli.

Erwägung RRB Nr. 525 vom 26.03.2013 (Feststellung): Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Baubewilligung bei Bauten und Anlagen sind im RBG/RBV abschliessend geregelt.

E. SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 11 Grundsatz

¹ In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

Rechtsgrundlage:
§ 13 NLG BL, Art. 24 NHG

² Der Gemeinderat strebt eine Unterschutzstellung von wertvollen Naturgebieten und Einzelobjekten an. Wo eine Unterschutzstellung nicht erreicht werden kann, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, bedeutende Natur- und Kulturwerte auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern zu erhalten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

§ 12 Landschaftsschutzzone A

¹ Allgemeine Bestimmungen

Die Landschaftsschutzzone A überlagert die Landwirtschaftszone und bezweckt den Schutz typischer Landschaftsbilder unter Bewahrung der kleinräumigen Gliederung und der vielgestaltigen Kulturlandschaft. Der Hauptzweck bleibt die landwirtschaftliche Nutzung in Beachtung der Ziele des Landschaftsschutzes.

Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV

² Schutzziele

Sie dient der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Förderung der Lebensraumvernetzung und der Erhaltung der Wildtierkorridore. Insbesondere sind neben wertvollen und reichhaltigen Naturstandorten wie gestufte Waldränder, Hecken, Ufer- und Feldgehölzen auch Bestände von Hochstamm-Obstbäumen und Trockenstandorte etc. zu fördern.

Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV

³ Schutzvorschriften

Die Landschaftsschutzzone A ist mit Ausnahme von zonenkonformen Bauten in unmittelbarer Hofnähe, im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten. Neue Bauten und Anlagen müssen mit den Schutzzielen vereinbar sein.

Eine landwirtschaftliche Bodennutzung hat nach den anerkannten, standortgerechten Bewirtschaftungsmethoden zu erfolgen. Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die forstliche Planung zu integrieren. Insbesondere sind die kleinflächigen Waldareale als wichtige Vernetzungsobjekte zu pflegen und zu erhalten.

Neue kleinere Bauten im Offenland (z.B. Bienenhäuser, traditionelle Feldscheunen etc.) können als Ausnahme und durch Prüfung des Einzelfalles zugelassen werden (gesetzliche Grundlage Art. 24 RPG, § 7 RBV). Sie müssen mit den Schutzzielen der Landschaftsschutzzone vereinbar sein.

⁴ Einfriedigungen

Das Landschaftsbild darf nicht durch Einfriedigungen beeinträchtigt werden.

Ausserhalb der Bauzone bedürfen Stützmauern und dauerhaft bestehende Einfriedigungen einer Baubewilligung des kantonalen Bauinspektors bzw. des Amtes für Waldes (siehe Merkblatt Grenzabstände Kanton Basel-Landschaft).

§ 13 Landschaftsschutzzone B (Gebiet Bergmatten / Schofmet)

¹ Schutzziele / Bedeutung

Die Landschaftsschutzzone B umfasst eine wertvolle regionaltypische Landschaft, die in ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozialkulturellen Gründen erhalten werden soll. Die landwirtschaftliche Weidnutzung ist möglichst weiterzuführen. Die erhaltenswerten Berghütten und Feldscheunen sind als typischer Bestandteil des Landschaftsbildes zu bewahren und zu unterhalten.

² Schutzvorschriften

Das Gebiet der Landschaftsschutzzone Bergmatten / Schofmet ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

³ Berghütten / Feldscheunen

Bei Ausbauten dürfen weder die Baukuben, das Ausmass, die Nutzung noch das Landschaftsbild verändert werden. Der Gemeinderat erstellt eine Liste der erhaltenswerten Berghütten und Feldscheunen.

Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV

Neue Berghütten / Feldscheunen können allenfalls als Ausnahme und durch Prüfung des Einzelfalles zugelassen werden (gesetzliche Grundlage Art. 24 RPG, § 7 RBV). Sie müssen mit den Schutzzielen der Landschaftsschutzzone vereinbar sein.

Ein Verzeichnis der bestehenden Berghütten und Feldscheunen ist im "Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte" enthalten.

§ 14 Naturschutzzonen

¹ Schutzziel

Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter Pflanzen und Tierarten und die Sicherung ihrer Lebensräume.

² Schutzvorschriften

Im Anhang 1 sind für jede ausgeschiedene Naturschutzzone das Schutzziel und die Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

Rechtsgrundlage Uferschutzzone: § 13 RBV, Art. 21 WBV, Art. 36a, 37 eidg. GSchG inkl. GschV, Art. 21 NHG.

Anmerkung: Die Zonenvorschriften Landschaft (Zonenplan und Zonenreglement) sind für die Uferbereiche zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund kantonaler Vorgaben anzupassen (Umsetzung der eidg. GschV vom 1. Juni 2011 auf kantonaler Ebene).

Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben gilt neben den Bestimmungen der Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der GschV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum), vgl. Anhang 2.

Die Breite der Uferschutzzone ist durch Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

Pflanzenschutzmittel sind aufgrund übergeordneter Rechtserlasse nicht zulässig.

- DZV Art. 7 Abs. 5
- ChemRRV, Anhänge 2.5, 2.6

Fuss- und Wanderwege können im Rahmen einer Ausnahmeregelung zugelassen werden.

§ 15 Uferschutzzonen

¹ Schutzziel

Die Uferschutzzone bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Lebensraumvernetzung sowie zur Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes. Sie ist Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

² Schutzvorschriften

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- das Entfernen von bestehenden Ufergehölzen und Gebüschsäumen;
- Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden);
- standortfremde Bepflanzungen;
- im Grundsatz neue Wege.

Erwägung RRB Nr. 525 vom 26.03.2013 (Feststellung):

In den vorliegenden Bestimmungen zu den Uferschutzzonen erkennt der Regierungsrat – auch ohne explizite Nennung – den Auftrag, in den Bereichen, wo heute eine naturnahe und standortgerechte Ufervegetation fehlt, eine solche anzulegen bzw. deren Gedeihen zu ermöglichen und zu fördern ist.

§ 16 Naturschutzeinzelobjekte (Hecke, Feldgehölz, Doline)

¹ Schutzziel / Grundsatz

Botanische, geologische und kulturgeschichtliche Einzelobjekte bezwecken die Bewahrung von Objekten, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes darstellen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben. Die Einzelobjekte sind im "Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte" umschrieben.

² Schutzvorschriften für Einzelobjekte gemäss Zonenplan

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Einzelobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

³ Schutzvorschriften für übrige Objekte

Im Zonenplan Landschaft nicht speziell ausgeschiedene Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand zu belassen. Über die ordentliche Pflege hinausgehende Veränderungen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann dazu Richtlinien festlegen.

Weitere im Zonenplan Landschaft nicht speziell ausgeschiedene bzw. im 'Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte' aufgeführten Natur- und Kulturobjekte sind möglichst zu erhalten und zu pflegen.

§ 17 Gebäudeschutz

¹ Geschützte Bausubstanz

Bauten, welche im Zonenplan als geschützte Bausubstanz qualifiziert sind, haben als Einzelobjekt und als Bestandteil des gewachsenen Dorfbildes einen hohen Stellenwert. Bei solchen Gebäuden sind bauliche Massnahmen und Unterhaltsarbeiten nur unter Wahrung der geschützten Substanz zulässig.

Bei Bauten, welche zudem mit einem dunkelbraunen Punkt bezeichnet sind, ist aufgrund ihrer hohen Schutzwürdigkeit eine Unterschutzstellung durch den Kanton anzustreben.

² Erhaltenswerte Bauvolumen

Bauten, welche im Zonenplan als erhaltenswerte Bauvolumen qualifiziert sind, haben bezüglich ihrer Lage einen hohen Stellenwert. Sie sind – soweit bautechnisch und wohnhygienisch sinnvoll – zu erhalten.

Im Falle eines Umbaus oder Neubaus sind die Situierung, Gebäudeabmessung, Geschoszahl, Firstrichtung und Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes richtungsweisend. Die wichtigsten Stilelemente (z.B. Fassadengliederung) sind wieder anzuwenden.

Umbauten und Ausbauten sind als konstruktiv fachgerechte Renovationen auszuführen. Bei äusseren Umbauten sind störende Gebäudeteile nach Möglichkeit zu korrigieren und in eine zurückhaltende architektonische Form- und Farbgebung überzuführen.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

Empfehlungen für Schutz und Pflege der Naturschutzeinzelobjekte siehe orientierender Anhang 2, Kapitel C.

Rechtsgrundlage:
§ 13 NLG

Erwägung RRB Nr. 525 vom 26.03.2013 (Präzisierung, Feststellung zu Abs. 3):

Geht eine Veränderung z.B. bei einer Hecke über die ordentliche Pflege hinaus, bedeutet dies wohl faktisch deren Beseitigung (Strafe gem. eidg. Jagdgesetz Art. 18 bis Fr. 20.000.— bzw. Beseitigungsverbot gem. NLG BL § 13). Feldgehölze können auch unter die Waldgesetzgebung fallen. Die Bewilligungspflicht bzw. Bewilligungserfordernis wie auch die Zuständigkeiten sind im RBG/RBV und anderen Gesetzen abschliessend geregelt.

Für den langfristigen Erhalt der Objekte siehe auch § 11 Abs.2 ZR, Grundsatz für Schutzzonen / Schutzobjekte.

Empfehlung gemäss Bauinventar Kanton-Basellandschaft (BIB), August 2005

§ 18 Archäologische Schutzobjekte

¹ Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen werden archäologische Spuren erwartet bzw. vermutet.

² Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Stätten und Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung.

³ Schutzvorschriften

Innerhalb der Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.

⁴ Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, die gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet. Die Archäologie Baselland ist bestrebt, die Untersuchung in Absprache mit der Bauherrschaft durchzuführen, damit es zu keinen Bauverzögerungen kommt. Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.

⁵ In den im Zonenplan definierten Zonen werden folgende Objekte erwartet bzw. vermutet:

- Zone A: Bronzezeitliche Siedlung, Neunbrunn / Erlimatt
- Zone B: Mittelalterliche Wehranlage Alt-Schloss
- Zone C: Römische Siedlung Auf Egg
- Zone D: Feldbefestigung Burghaldegrat

⁶ Im orientierenden Anhang 2 sind die ausgeschiedenen archäologischen Schutzobjekte näher beschrieben.

§ 19 Aussichtspunkte

Im Bereich der unter Aussichtsschutz gestellten Standorte sind Bauten, Einrichtungen und Neuanpflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht ins Dorf und in die Juralandschaft nicht beeinträchtigt wird.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Bewilligungswesen allgemein

¹ Soweit nicht kantonale oder eidgenössische Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungs- und Bewilligungsbefugnisse beim Gemeinderat.

² Wo im Rahmen eines kommunalen Bewilligungsverfahrens Auflagen zur Herstellung oder Wiederherstellung eines bestimmten Landschaftszustandes gemacht werden, kann die Gemeinde eine angemessene Sicherstellung verlangen.

Rechtsgrundlage:
§ 19 RBV

Bei landwirtschaftlicher Nutzung: Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (§ 5 ArchVo).

Überformte und untersuchte Bereiche

Archäologisch untersuchte Bereiche, in denen die archäologischen oder bauhistorischen Befunde durch moderne Baumassnahmen und Eingriffe bereits gestört sind, werden aus den zu schützenden Bereichen ausgeklammert. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

Beschwerden gegen Entschiede des Gemeinderates sind innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses an den Regierungsrat zu richten.

Siehe auch § 70 GG (Wiederherstellung). Bei einem kantonalen Bewilligungsverfahren kann der Gemeinderat die Forderung für eine entsprechende Sicherstellung lediglich bei der Bewilligungsbehörde beantragen.

§ 21 Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- a) Das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten.
- b) Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen hinsichtlich, Nutzung, Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschaftsbild einfügen
- c) Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann ein Umgebungsplan als Bestandteil der Baugesuchunterlagen verlangt werden.
- d) Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.

² Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammen zu fassen.

Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 115 NLG
§ 104 RBG, § 87 RBV

Art. 16 RPG

§ 22 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie

¹ Ausnahmen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.

Je nach Zuständigkeit kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde in begründeten Fällen Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen, wenn

- a) die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- b) keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c) ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

² Bestehende Bauten und Anlagen / Besitzstandsgarantie

Es gilt die Besitzstandsgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung.

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 115, 117 RBG,
§ 7 RBV

Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 115, 117 RBG

Besitzstandsgarantie für bestehende Bauten und Anlagen

§ 23 Vollzug

¹ Als vollziehende Behörde obliegt dem Gemeinderat der Vollzug der Gemeinde-reglemente. Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Vorschriften. Er kann für die Überprüfung einzelner Vorschriften Aufsichtsinstanzen oder Kommissionen einsetzen und Richtlinien erlassen.

² Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig gewordene Änderungen der Schutzvorschriften in Absprache mit den kantonalen Fachstellen vorzunehmen.

³ Mit der Aufnahme der Schutzobjekte ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

Rechtliche Grundlage:
§ 72 GG

Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben rechtzeitig Einsprache, § 127 RBG.

Bei notwendig werdenden Anpassungen der Zonenvorschriften sind die Verfahrensschritte, gestützt auf das RBG, zu beachten.

Erwägung RRB Nr. 525 vom 26.03.2013 (Präzisierung zu Abs. 2): Bei Änderungen der Schutzvorschriften ist das Verfahren gemäss § 31 RBG einzuhalten.

4 Richtlinien

Vom Gemeinderat erlassene Richtlinien sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben wegleitenden Charakter.

5 Inventar der schutzwürdigen Objekte

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar der schutzwürdigen Objekte, welches die wertvollen botanischen, geologischen und kulturgeschichtlichen Objekte katalogisiert, umschreibt und bewertet. Das Inventar ist periodisch nachzuführen und vom Gemeinderat als wegleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

Siehe dazu Inventarplan und Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte.

§ 24 Beiträge

Die Gemeinde kann den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen fördern.

Rechtliche Grundlage: § 17 NLG

§ 25 Strafen

¹ Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen bis maximal Fr. 5'000 Fr. ausgesprochen werden.

*Rechtliche Grundlage:
§ 46a GG*

² Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die bei Übertretung dieser Vorschriften erfolgten Schädigungen von Schutzobjekten durch geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers behoben werden.

*Rechtliche Grundlage:
§ 29 NLG (Wiederherstellungspflicht) sowie § 70 GG*

§ 26 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- a) Zonenvorschriften Landschaft, RRB Nr. 2656 vom 6. Dezember 1983

§ 27 Inkrafttreten

¹ Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Nach ca. 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Der Planungshorizont der Zonenvorschriften beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre.

H. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	22. November 2011
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	5. Dezember 2011
Referendumsfrist:	6. Dezember 2011 - 5. Januar 2012
Urnenabstimmung:	-----
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 5 vom	2. Februar 2012
Planaufgabe:	1. Februar 2012 - 9. März 2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Fredi Rickenbacher

Franziska Bider

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 525 vom 26. März 2013

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 13 vom 28. März 2013

Der Landschreiber:

Alex Achermann

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutzzonen

(zu § 14 des Zonenreglements Landschaft)

¹ Dieser Anhang bildet Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

² Die Positionierung mit entsprechender Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

³ Kursiv und grau dargestellte Texte (*Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen*) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴ Inhalte Anhang 1:

A Naturschutzzonen Pos. 1 - 5

Seiten 2 – 4

A Naturschutzzonen:

Naturschutzzone "CHIENBERGMÄTTELI"

Pos. 1

Beschreibung:	Magerwiese mit besonderer Flora und Fauna.
Schutzziel:	<i>Erhaltung des Zustandes als Magerwiese.</i>
Schutzmassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Kunstdüngern. Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Verhinderung des Einwachsens der Waldränder.</i>
Pflegemassnahmen:	<i>Selektives zurückschneiden der Waldränder und abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.</i>
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarung mit kantonalen Fachstellen getroffen werden.

Siehe auch "Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte", Objekt Nr. 56

Naturschutzzone "LOSTELWEID"

Pos. 2

Beschreibung:	Magerwiese mit für die Höhenlage selten grosse Blaugrasbestände.
Schutzziel:	<i>Erhaltung des Zustandes als Magerwiese.</i>
Schutzmassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Kunstdüngern. Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Verhinderung des Einwachsens der Waldränder.</i>
Pflegemassnahmen:	<i>Selektives zurückschneiden der Waldränder und abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern.</i>
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarung mit kantonalen Fachstellen getroffen werden.

Siehe auch "Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte", Objekt Nr. 58

Naturschutzzone "BOGERAI"**Pos. 3**

Beschreibung:	Magerwiese mit besonderer Flora und Fauna.
Schutzziel:	<i>Förderung und Erhaltung der Pionierstandorte und der artenreichen Magerwiesen. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern</i>
Schutzmassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Verwendung von Kunstdüngern. Keine Veränderung der Bodenoberfläche. Verhinderung des Einwachsens der Waldränder.</i>
Pflegemassnahmen:	<i>Selektives zurückschneiden der Waldränder und abschneiden von versamten Bäumen und Sträuchern. Koordination mit kantonalem Naturschutzgebiet "Gipsgrube" anstreben. Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Rahmen der Waldentwicklungsplanung (WEP) zu koordinieren. Pflegemassnahmen bei Waldrändern sind im Sinne der 'Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder' zu berücksichtigen.</i>
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarungen mit kantonalen Fachstellen getroffen werden. Für Naturschutzzonen innerhalb des Waldes ist das kantonale Amt für Wald zuständig.

Siehe auch "Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte", Objekt Nr. 51 (Restfläche)

Kommunale Naturschutzzone auf Parz. 721, 730 umgeben vom kant. Naturschutzgebiet "Gipsgrube".

Naturschutzzone "ZIGFLUH"**Pos. 4**

Beschreibung:	Markante Felsrippe mit aus Trias-Gesteinen bestehenden Felsbändern. Aufschlüsse der ca. 200 Mio. Jahre alten Schichten der Trias als Schuppen auf den ca. 20 Mio. Jahre alten Schichten des Tertiärs. Guterhaltener, naturnaher Wald.
Schutzziel:	<i>Erhaltung des geologisch-tektonisch interessanten Gebietes und des naturnah erhaltenen Waldes.</i>
Schutzmassnahmen:	<i>Vermeidung von grossen Verjüngungsschlägen und monotonen Aufforstungen. Erstellen von Walderschliessungswegen ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Keine grossen Steinbrüche anlegen.</i>
Pflegemassnahmen:	<i>Wald nicht intensiv bewirtschaften. Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Rahmen der Waldentwicklungsplanung (WEP) zu koordinieren. Pflegemassnahmen bei Waldrändern sind im Sinne der 'Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder' zu berücksichtigen.</i>
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Amt für Wald und dem Gemeinderat.

Siehe auch "Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte", Objekt Nr. 21

Naturschutzzone "BERGMATTEN / SOOD"**Pos. 5**

Beschreibung:	Weiher, Feuchtbiotop.
Schutzziel:	<i>Erhaltung des Feuchtbiotops als Lebensraum für die standortbedingte Flora und Fauna.</i>
Schutzmassnahmen:	<i>Keine Veränderung des Zustandes.</i>
Pflegemassnahmen:	<i>Pflege und Unterhalt entsprechend dem Schutzziel. Bewahrung der offenen Wasserflächen vor Verlandung durch gelegentliche Reinigungsarbeiten.</i>
Aufsicht:	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat sofern keine Pflegevereinbarung mit kantonalen Fachstellen getroffen werden.

Siehe auch "Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte", Objekt Nr. 44

Orientierende Inhalte

¹ Orientierende Inhalte dienen der Verständlichkeit und der Ergänzung der Zonenvorschriften Landschaft.

² Orientierende Inhalte unterliegen nicht der Beschlussfassung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

³ Die Zonenvorschriften Landschaft können mit weiteren orientierenden Beilagen ergänzt werden.

⁴ Inhalte Anhang 2

A Orientierende Planinhalte

- A 1. Gewässernetz
- A 2. Grundwasser- und Quellschutzzonen
- A 3. Quellen
- A 4. Statische Waldgrenzen
- A 5. Fruchtfolgeflächen
- A 6. BLN-Gebiet
- A 7. Sammelparkplätze
- A 8. Kantonale Naturobjekte

Seiten 2 – 4

Seite 2

Seite 2

Seite 2

Seite 3

Seite 3

Seite 3

Seite 4

Seite 4

B Weitere Grundlagen

- B 1. Inventar der schutzwürdigen kommunalen Naturobjekte
- B 2. Waldentwicklungsplan WEP
- B 3. Historische Verkehrswege
- B 4. Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB)
- B 5. Feldscheunen-Inventar Kanton Basel-Landschaft
- B 6. Archäologische Schutzobjekte (Beschreibung)
- B 7. Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)

Seiten 4 – 7

Seite 4

Seite 4

Seite 46

Seite 6

Seite 6

Seite 7

Seite 7

C Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen

- C 1. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorte
- C 2. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für Einzelobjekte (Hecken, Feldgehölze und Gebüsche)
- C 3. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für Fließgewässer und Ufervegetation
- C 4. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für geologische Objekte (Doline, Lättlöcher etc.)
- C 5. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für Weiher und Tümpel
- C 6. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder
- C.7. Feld- und Flurwege / Wanderwegnetz

Seiten 8 – 12

Seite 8

Seite 9

Seite 10

Seite 11

Seite 11

Seite 12

Seite 13

D Dokumentation Fließgewässer

- D 1. Fotodokumentation Fließgewässer 2010

Seiten 14 - 21

A ORIENTIERENDE PLANINHALTE

A 1. Gewässernetz

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

A 2. Grundwasser- und Quellschutzzonen

¹ Grundwasser- und Quellschutzzonen schützen das Wasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen.

² Grundwasser- und Quellschutzzonen sind durch das eidgenössische und kantonale Gewässerschutzrecht umschrieben und geschützt. Sie sind grundeigentumsverbindlich.

³ Die spezifischen Bestimmungen sind für jede Schutzzone mit Regierungsratsbeschluss individuell fest gelegt. Es sind dies:

Nr. 1 Wasserschutzzone Follenbrunnquellen, Falkensteinquellen, RRB Nr. 3005 vom 1. Dez. 1987

Nr. 2 Wasserschutzzonen für die Eschbrunnen- und Bogenrainquelle, RRB Nr. 2093 vom 17. Juli 1984

Nr. 3 Wasserschutzzonen Erlimatt –und Neunbrunnenquellen, RRB Nr. 3725 vom 11. Dez. 1979

Nr. 4 Wasserschutzzonen für die Isbrunnenquelle, RRB Nr. 855 vom 27. März 1984

A 3. Quellen

Zum Schutz der Quellen bzw. Quelfassungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

Zielsetzung	Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten öffentlichen und privaten Quellen sind für die Trinkwasserversorgung sehr wichtig. Erhaltung der erwähnten Quellen und ihrer Umgebung.
Schutz- und Pflegemassnahmen	Alle Quellen unterliegen der kantonalen Verordnung über die Wasserversorgung. Grundsätzlich sind die Quellen vom Eigentümer optimal zu fassen und das Wasser entsprechend seiner Qualität zur Entlastung des öffentlichen Wassernetzes für die Wasserversorgung zu verwenden.
Aufsicht	Die Aufsicht liegt beim Gemeinderat. Quellen mit öffentlichem Interesse unterstehen der kantonalen Kontrollstelle.

Bemerkung RRB Nr. 525 vom 26.03.2013 (ZV Landschaft): Die nebenstehend aufgeführten und im Zonenplan Landschaft dargestellten Grundwasserschutzzonen von Zeglingen sind nach altem Recht (vor 1998) ausgeschieden worden. Zeigen sich bei der Überprüfung Nutzungskonflikte, sind die Zonenvorschriften anzupassen.

Rechtsgrundlage: Kantonale Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers.

A 4. Statische Waldgrenzen

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Es wird unterschieden zwischen der dynamischen Waldgrenze und der statischen Waldgrenze.

Dynamischer Waldbegriff

Eine Bestockung (Fläche mind. 500m², 12m breit), die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes.

§ 2 kant. Waldgesetz.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten, die in einem separaten Verfahren beschlossen werden, legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.

§ 4 kant. Waldgesetz

Neue Bestockungen ausserhalb der statischen Waldgrenze in Richtung Bauzonen bzw. Spezialzone / öW+A-Zone gelten nicht als Wald.

Art. 13, Abs. 2 eidg. Waldgesetz, WaG

A 5. Fruchtfolgeflächen

¹ Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

Art. 26-30 RPV

² Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen deren Mindestumfang und deren Aufteilung auf die Kantone fest.

³ Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

⁴ Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

A 6. BLN-Gebiet

Landschaften von besonderer Schönheit, Charakteristik oder Wert sind im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) erfasst.

Art. 5 ff. NHG

Diese BLN-Gebiete sind best möglich zu erhalten und zu schonen. Von der ungeschmälernten Erhaltung darf bei der Erfüllung von Bundesaufgaben nur abgewichen werden, wenn gleich- oder höher wertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegen stehen. Es gelten erhöhte Anforderungen betreffend Schutz, Wiederherstellung oder Ersatz.

Die BLN-Gebiete werden vom Bundesrat nach Anhörung der Kantone bezeichnet

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Zeglingen liegen folgende Landschaften von nationaler Bedeutung:

- BLN-Gebiet Baselbieter und Fricktaler Tafeljura, Objekt Nr. 1105

A 7. Sammelparkplätze

¹ Die Erstellung und der Betrieb von Sammelparkplätzen ausserhalb des Siedlungsgebietes richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

² Die Parkflächen haben sich harmonisch ins Landschaftsbild einzufügen und sollen eine Kapazität von 30 PW nicht übersteigen.

A 8. Kantonal geschützte Naturobjekte

Mit Regierungsratsbeschluss ist folgendes Gebiet in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden:

Objekt "Gipsgrube Zeglingen": RRB Nr. 837 vom 15. Juni 2010

Objekt "Mapprach – Hofmatt": RRB Nr. 831 vom 17. März 1992

B WEITERE GRUNDLAGEN

B 1. Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte (kommunale Objekte)

¹ Alle im Zonenplan Landschaft aufgeführten Schutzzonen / Schutzobjekte sowie weitere im Zonenplan nicht bezeichnete Objekte sind im Inventar der schutzwürdigen Naturobjekte detailliert beschrieben.

² Die Inhalte des Naturinventares von 1985 wurden im Jahre 2008 überprüft und ergänzt.

Darunter fallen auch wertvolle Bauten, Berghütten und Feldscheunen sowie archäologische Objekte.

B 2. Waldentwicklungsplanung WEP

Die Waldentwicklungsplanung umfasst unabhängig von Eigentumsverhältnissen die ganze Waldfläche. Sie stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Waldentwicklungsplan (WEP) bildet die Grundlage und einen klaren Rahmen für den Betriebsplan, in dem genaue Pflege- und Nutzungsprogramme festgelegt werden.

Für die Gemeinde Zeglingen ist folgende Waldentwicklungsplanung zuständig:

- Waldentwicklungsplanung - WEP Homburger- und Eital (RRB Nr. 481 vom 31.03.2009)

B 3. Historische Verkehrswege

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege ist eine kartografische und beschreibende Bestandaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von nationaler Bedeutung sind.

Für die Gemeinde Zeglingen sind folgende Verkehrswege aufgenommen.

Link: <http://ivs-gis.admin.ch/>

Beschreibung im Internet abrufbar.



Doppelt gestrichelte Linienführung sind Wegabschnitte mit Substanz.

Auszug Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege (Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008)

1. Grundsatz: Substanz erhalten und schonen

Bei allen Erhaltungsmassnahmen kommt es in erster Linie darauf an, die bis heute erhaltene Substanz und den historischen Verlauf von Verkehrswegen möglichst ungeschmälert zu bewahren. Die materielle Substanz – d. h. Wegoberfläche, Wegbreite und Wegbegrenzungen – und der Wegverlauf (der sich oftmals an der Topographie orientiert) bilden die Grundlage dafür, dass Verkehrswege und Verkehrsbauten als authentische Zeugen der geschichtlichen Entwicklung in unseren Landschaften und Ortsbildern wahrgenommen werden.

Als Substanz sind im IVS in der Regel jene *Wegelemente* und Kunstbauten verzeichnet und beschrieben,

- die bereits Bestandteile der vorindustriellen Kulturlandschaften waren;
- die aus am Ort vorhandenen Baustoffen errichtet worden sind;
- die mit bäuerlichen oder handwerklichen Strassenbautechniken überwiegend in Handarbeit erstellt und unterhalten worden sind.
- Bei Kunstbauten und Kunststrassen des 19. und 20. Jahrhunderts sind auch in industrieller Bautechnik und mit industriell produzierten Baustoffen errichtete Ingenieurbauten ins IVS aufgenommen.

Als *Wegelemente* gelten auch die Wegbegrenzungen durch Zäune, Böschungen, Hecken usw. sowie die historische Entwässerung und Beleuchtung. Neben den eigentlichen *Wegelementen* ist auch den sogenannten *Wegbegleitern* (hist. Distanzsteine, Wegweiser u.a.m.) die entsprechende Sorge zu tragen.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit historischen Verkehrswegen siehe Technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege", Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008

2. Grundsatz: Bestehendes instand setzen, Fehlendes ergänzen

Entsprechend dem ersten Grundsatz, dass die überlieferte traditionelle Substanz möglichst erhalten werden soll, ist instand zu setzen, was instand gesetzt werden kann. Nur Wegbestandteile, die nicht reparierbar sind, dürfen abgetragen und neu gebaut werden. Dabei gilt die Regel, besser zunächst keine Massnahmen zu ergreifen als das Falsche zu tun. Das Abtragen von erhaltener Wegsubstanz lässt diese endgültig verschwinden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Es muss deshalb sorgfältig geprüft, und es soll zurückhaltend vorgegangen werden.

Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind mit traditionellen örtlichen Baustoffen (und handwerklichen Techniken, wo dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist) auszuführen.

Ein Spezialfall sind Hohlwege und Schleifwege, die in erosionsanfälligerem Gelände entstanden und durch charakteristische steile Seitenwände (meist Lockermaterial) geprägt sind. Hier würde eine Zuschüttung das Objekt zum Verschwinden bringen.

3. Grundsatz: Wenn verändern, dann mit den Mitteln der Gegenwart

Ist jedoch ein Weg oder eine Kunstbaute zu erweitern, verstärken oder nach Zerstörungen zu ersetzen, erfolgt dies in der Regel besser mit modernen Mitteln und Formen.

Da sich auch historische Verkehrswege grundsätzlich wandeln und entwickeln, ist die geschichtliche Entwicklung an ihnen sichtbar. Neuere bauliche Eingriffe dürfen deshalb durch Materialwahl und technische Ausführung als solche in Erscheinung treten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

B 4. Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB)

¹ Das Bauinventar (BIB), berücksichtigt sämtliche Bauten im ganzen Siedlungsgebiet, die vor 1970 entstanden sind. Es dokumentiert und bewertet Einzelbauten. Die Bewertung erfolgte nach einem feststehenden kultur- und architekturhistorischen Kriterienkatalog.

² Das Bauinventar ist ein Hinweisinventar, das als Grundlage für eigentümergebundene Umsetzung im Nutzungsplanverfahren dient. Sämtliche im BIB dokumentierte Objekte werden der obersten lokalen Schutzkategorie zugeordnet. Ein "kantonal zu schützender Bau" erfüllt zusätzlich die kantonalen Anforderungen und kann gemäss dem Kantonalen Denkmal- und Heimatschutz in das kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufgenommen werden. Eine allfällige Unterschutzstellung erfolgt mit dem Einverständnis des Eigentümers.

³ Das Bauinventar ergänzt bestehende lokale Gebäudeinventare und Nutzungspläne sowie das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

B 5. Feldscheunen-Inventar Baselland

¹ Die Kleinbauten sind Zeugen der alten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und stellen eine Besonderheit der Jurahänge unseres Kantons dar. Der Architekt W. Rohner, früher Mitglied der kant. Denkmal- und Heimatschutzkommission, hat sie über den Zeitraum vieler Jahre dokumentiert und zusammengestellt.

² Die Objektblätter beschreiben die Feldscheunen in ihrem Zustand, ihrer Besonderheit und weist diese einer entsprechenden Klassierung von A – C zu.

Für die Gemeinde Zeglingen wurde das Bauinventar im August 2005 erstellt.

Das kommunale Inventar der schutzwürdigen Objekte bezeichnet diese ebenfalls und führt zudem eine Liste sämtlicher Feldscheunen (Heuhäuschen) auf.

B 6 Archäologische Schutzobjekte (Beschreibung)

¹ Nachfolgend werden die archäologischen Schutzobjekte näher beschrieben. Schutzziele und Schutzvorschriften sind im Zonenreglement definiert.

² Die archäologischen Schutzobjekte unterstehen der Verordnung zum Archäologiestgesetz. Die Objekte A – C sind Objekte, welche die kantonale Fachstelle bezeichnet. Das Objekt D ist kommunal erfasst worden.

³ Die nachfolgenden Beschreibungen beziehen sich auf die Archäologischen Schutzobjekte, welche im Zonenplan Landschaft aufgeführt sind.

Zone A: Bronzezeitliche Siedlungsreste Neunbrunn / Erlimatt

Siedlungsreste aus der mittleren Bronzezeit (ca. 1500 – 1200 v. Chr.), einer Epoche, für die in der Schweiz bisher recht wenig Funde vorliegen. Die fraglichen Kulturreste liegen höchstens einen Meter unter der Oberfläche.

Zone B: Mittelalterliche Wehranlage Alt-Schloss

Auf dem Sporn sind die Reste einer von einem Graben mit Wall umgebenen Wehranlage erhalten. Dem Typus nach handelt es sich um eine Burg aus der Frühzeit des mittelalterlichen Burgenbaus (11 Jh.).

Zone C: Römische Siedlung Auf Egg

In dem Areal fanden sich wiederholt römische Ziegel, was darauf hinweist, dass hier oder in unmittelbarer Nähe ein römisches Gebäude vorhanden war.

Zone D: Feldbefestigung Burghaldegrat

Feldbefestigung aus dem ersten Weltkrieg (1914 – 1918)

B 7 Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)

Nachfolgend werden aus der eidg. Gewässerschutzverordnung mit Änderung vom 1. Juni 2011 für die Gewässerbereiche relevante Bestimmungsteile wiedergegeben. Bis zum Vorliegen von kantonalen Vorgaben gilt neben den Bestimmungen der Uferschutzzone (§ 15 ZRL) die nachfolgende Übergangsbestimmung der GschV (gilt insbesondere für Anlagen im Gewässerraum).

Vgl. § 15 Uferschutzzone

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Juni 2011 (GschV)

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Absatz 1 und 2, Art. 41c GschV

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt

C EMPFEHLUNG FÜR SCHUTZ- UND PFLEGEMASSNAHMEN VERSCHIEDENER VEGETATIONSTYPEN

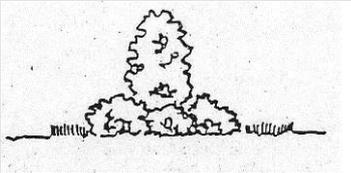
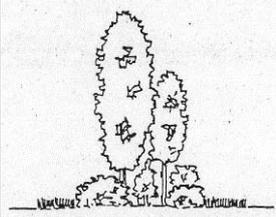
C 1. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorte

Bei der Nutzung und Pflege der Magerwiesen sind nachfolgende Grundsätze zu beachten.

<p>Zielsetzung</p>	<p><i>Erhaltung des nährstoffarmen Standortes. Sicherung des Vorkommens konkurrenzschwacher und seltener Tier- und Pflanzenarten.</i></p> <p><i>Für die Förderung und den Erhalt der Magerwiesen muss jegliche Art von Düngung (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.) unterbleiben.</i></p> <p><i>Für die Rückführung der Blumenwiesen in eigentliche Magerwiesen sollen diese 1-2 mal jährlich gemäht werden. Der erste Schnitt soll nach dem Verblühen Ende Juni, der zweite Mitte September erfolgen (Versamung zulassen). Das Schnittgut muss abgeführt werden.</i></p> <p><i>Bereits in Magerwiesen überführte Flächen sollen nur noch einmal, im August gemäht werden.</i></p> <p><i>Keine Beweidung. Schutz der obersten insektenreichen Humusschicht vor Viehtritt.</i></p>
<p>Pflegemassnahmen Waldrand</p>	<p><i>Waldrand abschnittsweise periodisch auf den Stock setzen. Einwachsen der Strauchschicht in den Trockenrasen verhindern. Waldrandpflege gemäss ergänzende Richtlinien Waldränder.</i></p>
<p>Pflegeinstanz</p>	<p><i>Für die Pflege und den Unterhalt sind die Grundeigentümer zuständig.</i></p>

C 2. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für Einzelobjekte wie Hecken, Feldgehölze und Gebüsche

Bei der Nutzung und Pflege der Gehölze sind nachfolgende Grundsätze zu beachten.

Nachhaltigkeit	<i>Die Hecken und Gehölze sollen auch während der Bewirtschaftungsphase erhalten bleiben. Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen.</i>
Vielfalt	<i>Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden.</i>
Pflanzenarten	<i>Die standortheimische Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu fördern. Standortfremde Arten und Neophyten sind zu entfernen.</i>
Pflegearbeiten	<i>Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar auszuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen.</i>
Krautsaum	<i>Entlang der Hecken und Feldgehölze ist ein Krautsaum im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung (z.B. ChemRRV Anhang 2.5; 3m breiter Streifen) stehen zu lassen. Dieser darf weder mit Bioziden noch mit Düngemittel behandelt werden und ist alle 2 Jahre zu mähen.</i>
Strauchhecken 	<i>Strauchhecken werden seitlich und oben alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten.</i> <i>Sie ist 3-8m breit und ist aus niederen Sträuchern sowie hohen Büschen aufgebaut. Sie wird rund 5m hoch.</i>
Feldgehölz 	<i>Feldgehölze werden durchforstet (schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen).</i> <i>Das Feldgehölz ist im Gegensatz zu den (langen und eher schmalen) Hecken flächig gewachsen, weist am Rand Hecken- oder Waldrandstruktur auf und kann im Innern waldähnliche sein.</i>
Pflegeinstanz	<i>Für die Pflege und den Unterhalt sind die Grundeigentümer zuständig.</i>

C 3. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für Fliessgewässer und Ufervegetation

Schutzobjekte und Schutzzonen siehe § 15 ZRL.

Zum Schutz der Fliessgewässer und der Ufervegetation sind folgende Grundsätze zu beachten:

<p>Zielsetzung</p>	<p><i>Offene Fliessgewässer dürfen nicht eingedolt, kanalisiert oder korrigiert werden. Sind wasserbauliche Massnahmen unumgänglich, so sollen sie naturnah, d.h. unter Verwendung von natürlichen Materialien wie Holz und Stein in Verbindung mit biologischen Methoden (Stecklinge, Flechtzäune, Faschinen mit Weidearten) ausgeführt werden. Muss ein eingedoltes Gewässer saniert werden, ist es gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer grundsätzlich wieder ausudolen (Art. 38 GschG). Ausnahmen davon sind technisch nicht vermeidbare Abschnitte oder wenn für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile entstehen.</i></p>
<p>Ufervegetation</p>	<p><i>Es soll ein locker geschlossener, mehrreihiger, stufig aufgebauter Gehölmantel aus standortheimischen Arten mit einer Krautschicht angelegt werden. Anzustreben sind mehrheitlich Gehölmantel unterbrochen durch gehölzfreie Vegetationskomplexe. Wo besonders schützenswerte, lichtliebende Arten vorkommen und gefördert werden sollen, soll der Anteil offener Abschnitte aus Artenschutzgründen grösser sein.</i></p>
<p>Ufergehölz</p>	<p><i>Ufergehölze werden auf den Stock gesetzt. Schnellwachsende Arten werden abschnittsweise alle 5 bis 15 Jahre am Boden oder bis auf 1 m Höhe abgeschnitten.</i></p>
<p>Pflege / Aufwertung</p>	<p><i>Die Uferbereiche sind durch pflegerische Massnahmen naturnah zu erhalten und zu pflegen. Dazu gehört die Freihaltung des Durchflussprofils, abschnittsweise Mähen krautiger Ufervegetation, etappenweises periodisches durchforsten und teilweise auf den Stock setzen der Gebüsche. Das Schnittgut ist wegzuführen.</i></p> <p><i>Beeinträchtigte Uferbereiche oder Uferbereiche ohne Ufervegetation sollen renaturiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (einheimische Ufergehölze, Hochstaudenfluren oder andere typische uferbegleitende Vegetation). Die Ufervegetation ist, wenn nötig, durch einen Weidezäun zu schützen.</i></p>
<p>Pflegeinstanz</p>	<p><i>Die Aufsicht und der Unterhalt der Gewässer obliegen dem Kanton und der Einwohnergemeinde gestützt auf die kantonale Gesetzgebung.</i></p> <p><i>Für die Pflege und den Unterhalt der Uferbereiche sind die Grundeigentümer zuständig.</i></p>

Pflegemassnahmen für Gehölmantel siehe unter Schutz- und Pflegemassnahmen für Hecken-, Feldgehölze.

Kantonales Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz WBauG)

C 4. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für geologische Objekte (Dolinen, Lättlöcher etc.)

Zum Schutz der vorhandenen Dolinen, Lättlöcher etc. sind folgende Grundsätze zu beachten:

Zielsetzung	<i>Erhaltung der Dolinen und Lättlöcher als geologisches und naturkundliches Objekt (z.B. Erhaltung der Feuchtstandorte).</i>
Schutzvorschriften	<i>Im Bereich der Dolinen und Lättlöcher dürfen weder Terrainveränderungen noch Bauten ausgeführt werden. Jegliches Auffüllen bzw. Abgraben im Bereich der Dolinen und Lättlöcher ist nicht erlaubt.</i>
Pflegearbeiten	<i>Durch periodisches, selektives Roden ist eine vollständige Verbuschung der geologischen Objekte zu verhindern.</i>
Pflegeinstanz	<i>Für die Pflege und den Unterhalt sind die Grundeigentümer zuständig.</i>

C 5. Empfehlung für Schutz- und Pflegemassnahmen für Weiher und Tümpel

Zum Schutz der Weiher und Tümpel sind folgende Grundsätze zu beachten:

Zielsetzung	<i>Erhaltung des speziellen Feuchtbiotopes als Laichplatz für Amphibien</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen	<i>Uferbereiche durch regelmässiges selektives Ausholzen offenhalten; Besonnung mittels Durchforstungen verbessern; verlandete Weiher ausräumen und abtiefen. Schaffung einer vielfältigen Geländestruktur durch Stein- und Holzhaufen. Naturnahe Ufergestaltung, keine kompakten Verbauungen. Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen. Pflegeeinsätze im Winter ausführen Kein Einfangen von standortheimischen Tieren sowie Aussetzen von Tieren.</i>
Pflegeinstanz	<i>Für die Pflege und den Unterhalt sind die Grundeigentümer zuständig.</i>

C 6. Empfehlung für Schutz- und Pflegemaßnahmen für Waldränder

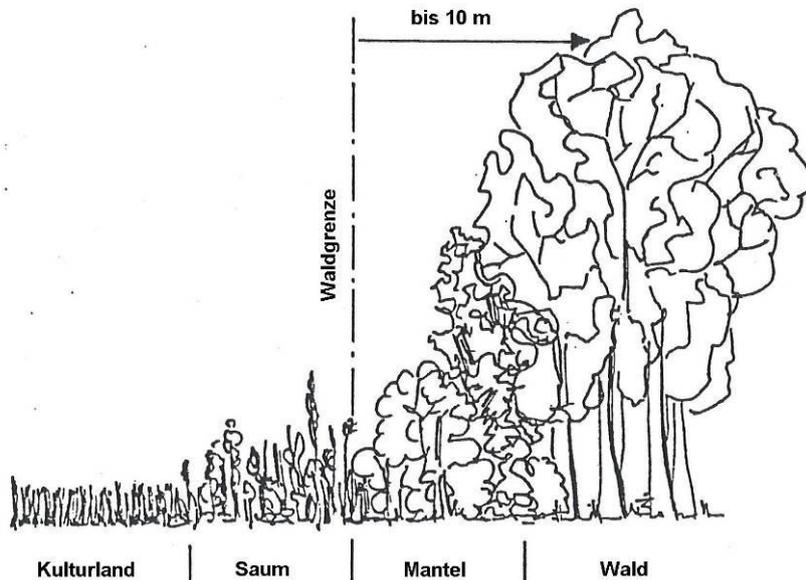
Zum Schutz der vorhandenen und anzulegenden gestuften Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten:

Zielsetzung

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Hier ist die Stufigkeit anzustreben. Nur durch die Auflockerung kann sich am Waldrand eine gesunde Strauchschicht (standortheimisch und dornenreich) entwickeln. Auch die Strauchschicht bedarf einer periodischen Auslichtung. Diese Waldrandpflege ist je nach Gegebenheiten bis auf eine Tiefe von 10 m auszudehnen.

Der krautige Übergang vom Waldmantel zum Kulturland muss alle zwei bis drei Jahre gemäht werden, um das Vordringen des Waldes zu verhindern.

Siehe auch § 6 ZRL



Pflegeinstanz

Die Pflegearbeiten sind in die forstliche Planung miteinzubeziehen.

¹ **Feld- und Flurwege**

Als natürliche Lebensräume und Vernetzungskorridore leisten unbefestigte Feld- und Flurwege, begleitet durch abwechslungsreiche Begleitvegetation, namentlich in intensiv genutzten Landwirtschaftsgebieten einen wichtigen Beitrag zum Naturhaushalt. Ihre Ausprägung bilden wichtige Rückzugsgebiete für Flora und Fauna.

Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die Mergel- und Naturwege möglichst erhalten bleiben.

Hartbeläge sind höchstens dort zu prüfen, wo sie dem Schutz vor Unwettern dienen oder vor unverhältnismässig hohen Unterhaltskosten.

² **Wanderwegnetz**

Das Wanderwegnetz stützt sich auf den kantonalen Richtplan. Darin werden Planungsgrundsätze und Planungsweisungen definiert, die für die Behörden verbindlich sind. Für das Wanderwegnetz können folgende Ziele und Planungsgrundsätze genannt werden (Auszug):

- Der Langsamverkehr ist zu fördern. Er benötigt dazu sichere und attraktive Netze.
- Wanderwege ausserhalb der Baugebiete sind nach Möglichkeit auf Wegen ohne Hartbelag zu führen.

Das Wanderwegnetz bzw. die Fuss- und Wanderwege sind im kommunalen Strassennetzplan dargestellt.

D DOKUMENTATION FLIESSGEWÄSSER

D 1. Fotodokumentation Fließgewässer, Stand 2010

¹ Nachfolgende Fotodokumentation visualisiert die Fließgewässer und ihre Begleitvegetation mit Stand Herbst 2010.

² Die Fließgewässer werden verschiedenen Kategorien zugeordnet. Dabei wird zwischen Wiesenbach, kleines und mittleres Fließgewässer und Gewässer mit Sammelfunktion unterschieden.

² Anlässlich einer Begehung am 7. Dezember 2009 mit Vertretern von kantonalen Fachstellen und dem Gemeinderat sind bachbegleitende Bereiche mit Schutzfunktion in Beachtung der Grösse der Gewässer bezeichnet worden, die bei den einzelnen Gewässer nachfolgend angemerkt werden.

Darunter fallen auch wertvolle Bauten, Berghütten und Feldscheunen sowie archäologische Objekte.

"Chrintelbach"

Beschreibung: Kleines Fließgewässer (sensibler Uferbereich 3.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.75

Fotodokumentation:



"Dellenbrunnbächli"

Beschreibung: Wiesenbach (sensibler Uferbereich 3.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.209

Fotodokumentation



"Eggbächli"

Beschreibung:

Wiesenbach (sensibler Uferbereich 3.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.201

Fotodokumentation



"Eibach"

Beschreibung:

Fliessgewässer mit Sammelfunktion (sensibler Uferbereich ca. 8.0 - 10.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.11

Fotodokumentation



"Langacherbächli"

Beschreibung:

Kleines Fließgewässer (sensibler Uferbereich 3.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.203

Fotodokumentation



"Laufenmattbächli"

Beschreibung:

Kleines Fließgewässer (sensibler Uferbereich 3.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.84

Fotodokumentation



"Nünbrunnbach" bis Erlimatt

Beschreibung:

Kleines Fließgewässer (sensibler Uferbereich 4.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.108

Fotodokumentation



"Nünbrunnbach", ab Erlimatt

Beschreibung:

Kleines Fließgewässer (sensibler Uferbereich 3.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.108

Fotodokumentation



"Risbergächli"

Beschreibung:

Kleines Fliessgewässer (sensibler Uferbereich 3.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.204

Fotodokumentation



"Rüttibächli"

Beschreibung:

Kleines Fliessgewässer (sensibler Uferbereich 3.0m, wo möglich beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.166

Fotodokumentation



"Sagenmattbächli"

Beschreibung:

Wiesenbach (sensibler Uferbereich 3.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.85

Fotodokumentation



"Seilenbächli"

Beschreibung:

Wiesenbach (sensibler Uferbereich 3.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.205

Fotodokumentation



"Stockenbächli"

Beschreibung:

Wiesenbach (sensibler Uferbereich 3.0m, wo möglich beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.206

Fotodokumentation



"Strüholdenbächli"

Beschreibung:

Kleines Fließgewässer (sensibler Uferbereich 3.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.207

Fotodokumentation



"Wisembach"

Beschreibung:

Mittleres Fließgewässer (sensibler Uferbereich 5.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.87

Fotodokumentation



"Wissbrunnbächli"

Beschreibung:

Kleines Fließgewässer (sensibler Uferbereich 3.0m, beidseitig)

Siehe auch "Gewässerverzeichnis Kanton Basel-Landschaft 1998" Gewässer Nr. 71.208

Fotodokumentation

